

Anhang 71
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Spracherwerb 1", 2 "Literaturwissenschaft 1", 3 "Spracherwerb 2", 4 "Grundlagen der Sprachwissenschaft" und 5 "Kultur- und Landeswissenschaft", die Aufbaumodule 1 "Spracherwerb 3", 2 "Fachdidaktik", 3 "Sprachwissenschaft" und 4 "Literaturwissenschaft 2" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Spracherwerb 1	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Sprachkurs a (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	1%
BM 2	Literaturwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss von BM 1 ²	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Tutorium a Seminar b Seminar c Übung d	Studienleistungen in Tutorium a, Seminar b und c und Übung d (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP Deutsch und Niederländisch	keine	P	12	-	1%
BM 3	Spracherwerb 2	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 4	Grundlagen der Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 5	Kultur- und Landeswissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung a Seminar b	Studienleistungen in Übung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP Niederländisch	keine	P	6	-	1%
AM 1	Spracherwerb 3	erfolgreicher Abschluss von BM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	20%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² Die Modulteilnahmevoraussetzung gilt ausschließlich für die Lehrveranstaltungen des Moduls in niederländischer Sprache.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Sprachkurs b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	25%
AM 3	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	25%
AM 4	Literaturwissenschaft 2	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Niederländisch	keine	P	9	-	25%
GyGe-BA- Niederl-BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2 ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Niederländisch	2	WP ³	12	12	-

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.